

Niederschlagswassersatzung der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2022 (Nds. GVBl. S. 388), und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schüttorf.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sich besteht nicht.
- (5) Werden von der Samtgemeinde Erneuerungen, Erweiterungen und Verbesserungen an der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Niederschlagswasser.
- (2) Samtgemeinde im Sinne dieser Satzung ist die Samtgemeinde Schüttorf.
- (3) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (4) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage endet jeweils hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist kein Revisionschacht vorhanden, so endet sie an der Grundstücksgrenze.
- (5) Der Grundstücksanschluss bildet die Verbindung zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt am Hauptkanal und endet mit dem Revisionschacht, der Teil des Grundstücksanschlusses ist. Das Gleiche gilt im Druckentwässerungssystem für das Pumpwerk.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des/derselben Eigentümers/in bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie nur gemeinsam wirtschaftlich nutzbar sind.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und andere dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Anschlussnehmer/innen sind Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

- (10) Benutzer/innen sind Eigentümer/innen, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.
- (2) Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- a) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann
 - b) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt
- (3) Die Samtgemeinde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (4) Wenn soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

§ 4

Entwässerungsantrag

Der Entwässerungsantrag für den Anschluss an die öffentlichen Abwassereinrichtungen ist bei der Samtgemeinde einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines Bauvorhabens erforderlich ist. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Die Samtgemeinde kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Selbstüberwachung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der/die Grund-

stückseigentümer/in eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und der Länder.
- (10) Mit der Entwässerungsgenehmigung wird keine Gewähr übernommen, dass die in der Zeichnung dargestellten Grundstückskontrollschächte der Örtlichkeit entsprechen. Sollte der jeweilige Anschluss nicht klar erkennbar sein, hat der/die Antragsteller/in bei der Samtgemeinde über die Lage genaue Erkundigungen einzuholen. Wird bei der Abnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass Fehlanlüsse vorhanden sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten für die Feststellung des Fehlanchlusses sowie die der Umbaumaßnahme zu tragen.

B. Besondere Bestimmungen für zentrale Niederschlagswasseranlagen

§ 6

Benutzungsbedingungen

- (1) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung war.
- (2) In Niederschlagswasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (3) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer die nicht Niederschlagswasser sind unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in

die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (4) Bei Neuanlagen und wesentlichen Änderungen werden Revisionschächte mit Absetzraum, evtl. in Verbindung mit Kontrollschächten, verlangt.

§ 7

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Samtgemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und nach abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (3) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (4) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss mit einem Revisionschacht an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück entwässert werden.

- (2) Wird ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich sichern lassen.
- (3) Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes bestimmt die Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal und den ersten Revisionsschacht für Niederschlagswasser (evtl. zudem auch Schmutzwasser) bis max. 1 Meter auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Wird auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von dem/der Grundstückseigentümer/in zu erstatten.
- (7) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal und den Revisionsschacht zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

Ist kein Revisionsschacht vorhanden, obliegt dem Grundstückseigentümer die Reinigungspflicht auf seine Kosten bis zum Hauptkanal.

- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“, DIN 1986, herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand bringt.
- (5) Wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Samtgemeinde an die geänderte Anschlussstation anzupassen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit besonderer Genehmigung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 13

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Abs.1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in die Rechtsänderung der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in.

§ 15

Befreiung

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, die keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu ei-

ner offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 16

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch bedingungswidrige Benutzung oder bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Benutzer.

Der Benutzer hat der Samtgemeinde alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in den öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfungen;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er/sie nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden nach Abs. 5 bei ihr geltend machen.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

(1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

(2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den/die Anschlussnehmer/in kann von der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt, obwohl eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 a. das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;
 - c) entgegen § 4 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der nach § 5 Abs. 1 erteilten Genehmigung erstellt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - f) entgegen § 12 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
 - g) entgegen § 13 Abs. 2 der Samtgemeinde nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,
 - h) entgegen § 13 Abs. 4 der Samtgemeinde nicht unverzüglich mitteilt, dass ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 19

Aushändigung der Satzung

Diese Satzung steht auf der Internetseite der Samtgemeinde zum Download bereit. Auf Verlangen kann sie dem/der Anschlussnehmer/in in Papierform ausgehändigt werden.

§ 20
Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Schüttorf, den 17.06.2024

Samtgemeinde Schüttorf

(Windhaus)
Samtgemeindebürgermeister